

Bekanntmachung

Widmung der „Beueler Straße“ in Bad Honnef nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemäß § 3 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 in der z. Zt. gültigen Fassung, widmet die Stadt Bad Honnef als Straßenbaubehörde die Straße „Beueler Straße“ als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr. Die Verkehrsfläche unterliegt keiner Beschränkung; die einzige Ausnahme bildet der zur Beueler Straße zugehörige Teil des Verbindungsweges zur Schulstraße, der lediglich von Fußgängern und Radfahrern genutzt werden darf.

Die Widmung umfasst in der Gemarkung Honnef folgende Fluren und Flurstücke:

Flur 18

1679, 2137, 2595, 2690, 2697, 3510, 3514, 4006, 4072 sowie die Teilfläche des Flurstücks 3983 sowie

Flur 23

1617, 1795, 1815, 1824, 1993, 2002, 2132, 2143, 2392, 2439, 2491, 2492, 2494, 2512, 3041, 3047, 3095, 3141, 3143, 3145, 3147 sowie Teilflächen der Flurstücke 1327, 1772, 1994, 2580, 2741, 2763, 3040, 3093 und 3146.

Der beiliegende mit einer Markierung versehene Planausschnitt ist Bestandteil dieser Widmung.

Die Widmung wird zum Zeitpunkt ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweis:

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Widmung der Beueler Straße

